

# 02 | Der Wegfall einbringungsgeborener Anteile eröffnet Kommunen neue Möglichkeiten

Ausgabe 01 | April 2025



Eine versteckte Regelung in § 27 Abs. 3 UmwStG und § 20 Abs. 1 Nr. 10b S. 6 EStG sah bislang vor, dass zu den Einkünften aus Kapitalvermögen auch Gewinne einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (JPdÖR) aus der Veräußerung sogenannter einbringungsgeborener Anteile gehören. Diese Vorschriften sind nun mit dem Jahressteuergesetz (JStG) 2024 für alle Vorgänge, die ab 2025 realisiert werden, entfallen. Das eröffnet Kommunen neue interessante Gestaltungsoptionen für ihre Beteiligungen an Stadtwerken, Wohnungsbauunternehmen oder auch für ihre Verkehrs- und Bäderbetriebe.



Bislang waren von Kommunen und anderen JPdÖR unter anderem Gewinne aus dem Verkauf von Geschäftsanteilen an Tochterkapitalgesellschaften (GmbH, AG) dann der Kapitalertragsteuer zu unterwerfen, wenn die Anteile vor dem Jahr 2007 (nach dem damaligen UmwStG 1995) durch eine steuerbegünstigte Einbringung von Betrieben in eine Kapitalgesellschaft entstanden waren. Die Steuerbegünstigung ergab sich damals aus dem zulässigen Wertansatz unterhalb des gemeinen Wertes; in der Regel wurden die Buchwerte des übertragenen Vermögens angesetzt. Auch wenn die damals entstandenen Anteile von der Kommune im sogenannten Hoheitsvermögen gehalten wurden, war etwa bei ihrem Verkauf mit einer Steuerbelastung von 15 Prozent Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag auf den Veräußerungsgewinn zu rechnen. Das Gesetz fingierte eigens für diesen Vorgang das Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art (BgA).

Solche steuerverstrickten Geschäftsanteile, die bis zum Ende vergangenen Jahres noch dem Regime des § 21 UmwStG 1995 unterlagen, gibt es bei den meisten Kommunen, die beispielsweise über Tochter(-kapital)gesellschaften wie Versorgungs-, Wohnungsbau- oder Bäder- und Verkehrsgesellschaften verfügen. Die städtischen Anteile enthalten in der Regel auch hohe stille Reserven,

die sich seit der damaligen Ausgründung der Gesellschaften immer weiter aufgebaut haben und die der Gesetzgeber bislang unbefristet der Besteuerung unterwerfen wollte. Waren die Anteile einmal „einbringungsgeboren“, so sollten sie diesen „Makel“ dauerhaft behalten.

Nach der Streichung der nachteiligen Regelungen kommen für Kommunen bislang ungenutzte Gestaltungsmöglichkeiten in Frage, die sie aus Rücksicht vor Steuernachteilen noch nicht umgesetzt haben.

Gemeint ist nicht die mögliche Veräußerung von Anteilen an (private) Dritte zur Sanierung des Haushalts, die ja oftmals nur zu einer kurzfristigen Entlastung führt.

Erwägenswert ist vielmehr die Einlage der bislang verstrickten städtischen Anteile an Stadtwerken, Wohnungsbauunternehmen usw. in eine kommunale oder interkommunale (Holding-)Gesellschaft mit dem Ziel, laufende Gewinne der Gesellschaft mit Verlusten defizitärer Betriebe zu verrechnen. Dies meint eine Verrechnung für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer, jedenfalls aber eine Verrechnung von Gewinnen und Verlusten für Zwecke der Kapitalertragsteuer.

Zwar war die Einlage der steuerverstrickten Anteile in einen Betrieb gewerblicher Art (bspw. Bad, Kindergarten, Kultur, Parken und Verkehr etc.) bislang schon ohne eine Besteuerung der Altanteile möglich. Die Einlage musste dabei zu Buchwerten erfolgen, um die fortgesetzte Besteuerung sicherzustellen. Für die Begründung einer umfassenden steuerlichen Organschaft und eines steuerlichen Querverbundes zur Verrechnung von Versorgungsgewinnen und Verkehrs- oder Bäderverlusten war das aber oftmals nicht genug. Denn das Kommunalrecht ist mit der ungedeckten Verlustübernahmepflicht der Kommune aus dem dann notwendigerweise abzuschließenden Gewinnabführungsvertrag zur Tochtergesellschaft nicht einverstanden.

Mitunter scheiterte eine jedenfalls kapitalertragsteuerliche Verrechnung von Gewinnen beispielsweise aus Wohnungsbau- oder Entsorgungsgesellschaften mit Bäder- und Verkehrsverlusten auch daran, dass diese Gesellschaften ebenfalls privatisiert wurden, ohne dabei eine Holdingstruktur zu etablieren. Der steuerlichen Zusammenführung dieser

Tätigkeiten stand dann mitunter die nachgelagerte Besteuerung stiller Reserven entgegen. Die sinnvolle Einlage dieser Anteile in eine Tochtergesellschaft mit dem Ziel der erweiterten Steuerverrechnung unterblieb.

In manchen Kommunen ist der eigentliche Grund für dieses Stillhalten gar nicht mehr präsent. In der Verwaltung wurde aber über die Jahre weitergegeben, dass man die „alten Anteile“ nicht bewegen dürfe. Zuweilen waren die ursprünglichen Anschaffungskosten der Anteile nicht mehr bekannt, sodass das steuerliche Risiko nur schwer ermittelt werden konnte. In einigen Kommunen ist das Wissen über den steuerlichen Charakter der im Hoheitsvermögen gehaltenen Altanteile aber auch ganz verloren gegangen.

Nach Abschaffung der nachteiligen Sondervorschriften zu den einbringungsgeborenen Anteilen steht das Risiko der Nachversteuerung einer sinnvollen Einlage der Anteile beispielsweise in eine Kommunalholding nun nicht mehr entgegen.

## Fazit

Städte und Gemeinden sollten die hiermit verbundenen Gestaltungspotenziale prüfen und freilich nichts überstürzen! So muss eine Querverbundgestaltung im Vorfeld immer verbindlich mit der Finanzverwaltung abgestimmt werden. Außerdem sind bei der Übertragung von Anteilen immer umsatz- und grunderwerbsteuerliche Fragen zu beachten (hierzu demnächst mehr in unserer Rubrik: Steueroptimierung im kommunalen Konzern). Vor allem aber muss der Umstrukturierungsaufwand auch in einem vernünftigen Verhältnis zur Steuerersparnis stehen und sich die neue Struktur in die politische und wirtschaftliche Situation der Kommune einfügen.

Wenn Sie wissen wollen, ob die gesetzliche Entstrickung der bisher einbringungsgeborenen Anteile auch für Sie relevant ist, sprechen Sie uns gerne an; für einen ersten Austausch stehen wir Ihnen immer zur Verfügung.



**Eike Westermann**

Senior Manager, Public Sector Tax,  
KPMG  
T +49 69 9587-6813  
ewestermann@kpmg.com

### Im kostenfreien monatlichen Webcast „Tax Update Public“ informieren wir Sie über aktuelle Themen:

- 10. April 2025 von 09:00 bis 10:00 Uhr: Tax Update Public – Fokus Stadtwerke
- 8. Mai 2025 von 09:00 bis 10:00 Uhr: Tax Update Public – Fokus Fallstricke bei der BgA Gewinnermittlung
- 12. Juni 2025 von 09:00 bis 10:00 Uhr: Tax Update Public – Fokus Interkommunale Zusammenarbeit

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme. Jetzt anmelden:



Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

### Kontakt

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



#### Steffen Döring

Partner, Head of Public Sector Tax  
T +49 30 2068-3529  
steffendoering@kpmg.com



#### Peter Ballwieser

Director, Public Sector Tax  
T +49 221 2073-1820  
pballwieser@kpmg.com

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Newsletter  
abonnieren:



[Public Sector Insights: Abonnieren Sie unseren Branchennewsletter](#)

[Erfahren Sie mehr zum Thema „Steuern im öffentlichen Sektor“ bei KPMG](#)

German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events  
rund um Steuern.



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.